

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Escheburg
Nr. 53/2026

**Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene
Ganztagsschule" der Gemeinde Escheburg
(Betreuungssatzung OGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025, Nr. 121) in Verbindung mit §§ 5 (1) Nr. 4, 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVObI. 2025 Nr. 168), sowie mit den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 25, 30 bis 32, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 13 Landesdatenschutzgesetz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Escheburg vom 01.07.2026 diese Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule	3
§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien.....	4
§ 6 Aufsichtspersonen	5
§ 7 Kündigung und Kündigungsfrist.....	5
§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule.....	6
§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz.....	7
§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 11 Datenverarbeitung.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Escheburg betreibt als Schulträgerin der Gruppental-Schule nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes

Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ in den Räumen der Grüppental-Schule Escheburg als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagsschule wird für die Schüler und Schülerinnen der Grüppental-Schule betrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde Escheburg in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leitung der Offenen Ganztagsschule: Die Führung der Offenen Ganztagsschule obliegt der Schulleitung, diese wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Offenen Ganztagsschule unterstützt. Sie sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.
- (2) Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereichs: Für die Genehmigung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule wurde durch die Schulkonferenz ein Konzept zur Betreuung im offenen Ganztag beschlossen. Dieses wurde wiederum durch die Schulträgerin genehmigt. Jede inhaltliche Änderung bedarf nach entsprechender Beschlusslage aus der Schulkonferenz der Zustimmung der Schulträgerin.
- (3) Blockangebote: Der Unterricht endet für die Klassen entweder nach der 4., 5. oder 6. Stunde. Das in § 3 beschriebene Angebot findet darauf aufbauend in verschiedenen Gruppen organisiert statt. Näheres dazu ist in den Anmeldebögen und der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagsschule beschrieben.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der offenen Ganztagsschule erfolgt entsprechend dem Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereiches in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülern und Schülerinnen sowie Eltern und umfasst die Bereiche:
 - a) Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b) Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - c) Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung
 - d) Angebote zur digitalen Bildung

- e) Allgemeine außerschulische Freizeitangebote
- f) Gesundheits- und Umwelterziehung
- g) Mittagsverpflegung (Pädagogischer Mittagstisch)

- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. des § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (3) Die Betreuung der Schüler und Schülerinnen erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 08:45 Uhr (Frühbetreuung)
	11:45 Uhr bis 16:00 Uhr (Block-/Kursangebote)
- (4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung aller Schüler und Schülerinnen in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr statt. Kurse finden an den Schulentwicklungstagen nicht statt. Eine Mittagsverpflegung über die Mensa erfolgt auch an diesen Tagen.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule strebt die Gemeinde Escheburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen an.
- (7) Muss die Offene Ganztagsschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler und Schülerinnen.
- (8) Das Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote nach Abs. 1–4 bestimmt sich nach § 4. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagsschule.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler und Schülerinnen für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule einzureichen. Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt fortlaufend bis zum Ende der vierten Klasse und bedarf keiner neuen halbjährlichen Anmeldung.

Die Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. eines Monats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagsschule möglich.

- (3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schüler und Schülerinnen zur Teilnahme an dem Kursangebot der Offenen Ganztagsschule. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Kurses und ist verbindlich. Ein Wechsel eines Kurses innerhalb der Laufzeit ist nur in dringenden Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Offenen Ganztagsschule möglich.
- (4) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Anmeldung der Schüler und Schülerinnen zur Betreuung während der Schulentwicklungstage.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen besteht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagsschule. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kurs der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- (6) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr läuft somit vom 01.08. bis 31.01.; das 2. Schulhalbjahr läuft vom 01.02. bis 31.07.
- (7) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagsschule.
- (8) Die Mittagsverpflegung erfolgt über einen externen Anbieter. Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt direkt beim Anbieter. Dies gilt auch für die Betreuung nach § 5.

§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a - g dieser Satzung aufgeführte Angebot findet nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet an 20 Werktagen im Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. (Schuljahr) nicht statt. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) An den beweglichen Ferientagen besteht für alle Schüler und Schülerinnen der Grüppental-Schule die Möglichkeit der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule.
- (4) Die Betreuung der Schüler und Schülerinnen zu den in Abs. 2 und 3 benannten Ferienzeiten erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Schüler und Schülerinnen haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Escheburg. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (5) Die Anmeldung der Schüler und Schülerinnen zur Betreuung für die in Abs. 2 und 3 genannten Ferientage erfolgt durch die Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei dem Koordinator oder der Koordinatorin der Offenen Ganztagschule einzureichen. Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule.
- (6) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schüler- und Schülerinnentransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 6 Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuer und Betreuerinnen sowie die Kursleiter und Kursleiterinnen.
- (2) Die Schüler und Schülerinnen haben den Anweisungen der Betreuer und Betreuerinnen sowie der Kursleiter und Kursleiterinnen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern und Schülerinnen besteht nur während der Zeiten, in denen die Schüler und Schülerinnen für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurden und auch tatsächlich besucht. Die Erziehungsberechtigten haben auf ein Erscheinen des Schulkindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet. (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 7 Kündigung und Kündigungsfrist

- (1) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule am Ende der Grundschulzeit ist nicht erforderlich. Hierbei wird auf § 4 (2) dieser Satzung verwiesen.

- (2) Eine Kündigung bzw. eine Änderung der Ganztagsbetreuung ist regelhaft mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (31.01./01.02) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.
Änderungskündigungen können nur in Schriftform akzeptiert werden.
- (3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist eine außerordentliche Aufhebung in Ausnahmefällen möglich, z.B. Schulwechsel, langfristige Krankheit des Schülers oder der Schülerin. Die Aufhebungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
Die Entscheidung über die Annahme der außerordentlichen Aufhebung obliegt der Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Escheburg.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Escheburg kann einen Schüler oder eine Schülerin vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers oder der Schülerin
 - b) wenn der Schüler oder die Schülerin das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) wenn der Schüler oder die Schülerin den Anordnungen der Betreuer und Betreuerinnen sowie der Kursleiter und Kursleiterinnen wiederholt zuwiderhandelt
 - d) wenn trotz Mahnbescheides die Gebühr für die Bezahlung der Offenen Ganztagschule durch die Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagschule seitens der Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.
- (2) Sofern gegen einen Schüler oder eine Schülerin eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht gemäß Satzung der Gemeinde Escheburg über die Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört

werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule den Schüler oder die Schülerin auch sofort vom Kursbesuch ausschließen.
Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler und Schülerinnen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der Schüler oder die Schülerin keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall den der Schüler oder die Schülerin im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule erlitten hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der Grüppental-Schule oder der Gemeinde Escheburg zu melden, damit diese Ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung in der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleiches Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden kann, tritt die Gemeinde Escheburg in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in Betreuungsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung der Betreuung in der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten von Betroffenen im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-

GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LD SG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
Die Datenverarbeitung erfolgt dabei stets in Übereinstimmung mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5.

- (2) Die Bestimmungen der §§ 30-32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg vom 01.02.2024 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) vom 09.06.2026 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, _____

gez. _____
Heidebrecht
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, 03.07.2026

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Josephine Kasper
Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet: 03.07.2026